

Die **Schadensersatzpflicht** für **Versicherungsvermittler** wurde gesetzlich neu geregelt. Im Vorfeld wurden **bedrohliche Haftungsrisiken** befürchtet. Der genauere Blick zeigt: Die Sache ist halb so wild.

Von Thomas Zacher

Die Umsetzung der Vermittlerrichtlinie hat das deutsche Versicherungsvertragsgesetz (VVG) „aufgebläht“. Mit den neuen Paragraphen 42 a bis k wurden Regelungen erlassen, welche Typen von Versicherungsvermittlern oder -beratern es dem Gesetz nach gibt (siehe auch **Cash** 6/2007). Neu ist die Vorschrift des Paragraphen 42 e, die erstmals eine konkretisierte Schadensersatzverpflichtung gegenüber Kunden im VVG verankert. Danach ist der Schaden zu ersetzen, der dem Versicherungsnehmer durch die Verletzung einer der im VVG geregelten Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten nach Paragraphen 42 b oder c entsteht.

#### Entwarnung für Makler

Bevor diese neue Regelung als Meilenstein des Verbraucherschutzes bejubelt oder als Beweis für die Regelungswut der Parlamentarier verteuelt wird, lohnt ein Blick auf den praktischen Anwendungsbereich dieser Vorschrift.

Zunächst zum Versicherungsmakler: Dessen Haftung war schon bisher durch Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) und der Instanzgerichte zur „Sachwalterhaftung“ geprägt. Danach ist der Makler mit dem Kunden über einen Geschäftsbesorgungsvertrag vertraglich verbunden. In Abhängigkeit vom Umfang des Maklerauftrags waren und sind nach neuem Recht

- Risiken zu analysieren;
- der vorhandene Versicherungsschutz und der Markt auf in Betracht kommende Versicherungen zu überprüfen;
- Anbieter nach Kriterien wie Kompetenz, Sicherung der Leistungsfähigkeit und Prämienhöhe zu checken;
- die in Betracht kommenden Lösungen mit der Risikosituation abzugleichen;
- Dokumentation, Anbahnung und Abschluss des Vertrags zu begleiten,
- der Vertrag zu betreuen und erforderliche Anpassungen anzuregen sowie
- im Versicherungs-/Schadensfall für sachgerechte Anzeigen des Kunden zu sorgen und dessen Interessen bei der Regulierung zu vertreten.

Diese – bereits bestehenden – Pflichten des Versicherungsmaklers gelten

weiterhin. Ihre schuldhaftige Verletzung löst Schadensersatzansprüche aus. Der Paragraph 42 e akzentuiert insoweit nur bestimmte Einzelfälle. Durch Verweis auf die Paragraphen 42 b und c begründet er eine Haftung etwa dann, wenn keine „hinreichende Zahl von (...) Versicherungsverträgen und Versicherern“ seinem Angebot zugrundegelegt wird.

Berücksichtigt man dabei, dass diese Formulierung auf eine sachlich begründete Empfehlung, aber nicht zwingend auf den – nach altem Recht zum Teil geforderten – „best advice“ herausläuft, ist gegenüber der bisherigen Gesetzeslage keine Verschärfung eingetreten. Ähnliches gilt für die weiterhin gesetzlich ausformulierten Einzelpflichten des Maklers wie etwa die Beratungspflichten nach Paragraph 42 c sowie die Pflicht zur im Regelfall schriftlichen Information und Dokumentation vor Vertragsschluss (Paragraph 42 d).

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass eine Schadensersatzpflicht nach Paragraph 42 e nur dann besteht, wenn der Schaden „durch“ konkrete Pflichtverletzung entstanden ist. Zwar wird – ähnlich wie bei Kapitalanlagen – auch im Versicherungsbereich oft davon ausgegangen, dass Kunden die „Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens“ zugute kommt. Es wird im Zweifel unterstellt, dass der Kunde bei Erfüllung der entsprechenden Pflicht auch der Beratung gefolgt wäre.

Dass der eingetretene Schaden dann jedoch nicht eingetreten wäre oder bei richtiger Beratung der tatsächlich eingetretene Nachteil hätte vermieden werden können, muss der Kunde beweisen. Das Oberlandesgericht Koblenz (Az.: 5 U 582/06) hat dies jüngst bei Anbahnung einer Berufsunfähigkeitsversicherung (BUV) bekräftigt. Die Klägerin gab an, sie habe bei den Gesundheitsfragen ihre Vorerkrankungen angegeben, aber der Versicherungsmakler hätte dies falsch ins Antragsformular übertragen. Da bei eingetretener Krankheit Leistungen verweigert wurden, machte sie den Schaden gegenüber dem Makler geltend.

Das Gericht verwies indes darauf, dass selbst bei unterstellt fehlerhafter Umsetzung der Gesundheitsangaben im Formular der Schaden nicht auf dieser Pflichtverletzung beruhen könne. Wären die Gesundheitsfragen wahrheitsgemäß im Formular beantwortet worden, hätte die Versicherung den Vertrag abgelehnt, so dass allenfalls nutzlos gezahlte Beiträge (aber nicht die hypothetische Versicherungsleistung) als Schaden in Betracht kämen.

Dieser Gedanke lässt sich auch auf viele der nun scheinbar „neuen“ Ein-

Neue Haftungsregelungen

# Sturk

## im Wasserglas



Foto: Shutterstock

zelpflichten anwenden. Ist der angebotene Versicherungsvertrag sachlich angemessen, mag eine Pflichtverletzung bestehen, wenn nicht alle Beratungs-, Dokumentations- und Informationspflichten in gehöriger Form und zum rechten Zeitpunkt erfüllt wurden. Auf solchen Pflichtverletzungen wird aber kaum ein Schaden beruhen.

Dies sollte allerdings kein Ansporn sein, die neuen Vorschriften des VVG zu missachten. Weder Vermittler noch Kunde sollten aber dem Irrtum unterliegen, dass eine Pflichtverletzung in jedem Fall alle wirtschaftlichen Nachteile in Zukunft durch die Haftung des Vermittlers kompensieren kann. Vielmehr ist ein innerer Zusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und dem konkreten Schaden notwendig. Für Versicherungsmakler ist also mit dem neuen Recht eine materielle Verschärfung kaum verbunden. Dennoch wird die ausdrückliche Regelung an prominenter Stelle im VVG wohl dazu führen, dass das Thema Haftung mehr in den Fokus der Öffentlichkeit gerät.

Haftungsträchtig sind dabei auch die Fälle des „unterlassenen Versicherungsschutzes“. Ohne entsprechende ausdrückliche Eingrenzung auf eine Versicherungssparte ist im Zweifel von einer umfassenden Betreuungspflicht in Versicherungsfragen auszugehen und der Makler hat den entsprechenden Bedarf beim Kunden zu ermitteln. So werden Fälle zunehmen, in denen ein Kunde bei einem nicht abgedeckten „Versicherungsfall“ behaupten wird, der Makler habe es versäumt, ihn rechtzeitig auf entsprechenden Versicherungsbedarf für diesen Fall hinzuweisen. Auch etwa bei Lebensversicherungen wird gefragt werden, warum der Makler nicht statt der empfohlenen Versicherung eine andere mit höherer Ablaufleistung empfohlen habe.

Diese Haftungsrisiken treffen auch „Scheinmakler“ nach Paragraph 42 a Abs. 3 Satz 2 VVG. Mit dieser Vorschrift ist wiederum eine allgemein geltende Rechtsprechung zum Gesetz geworden, nach dem derjenige, der gegenüber Kunden als Makler mit erweiterten Pflichten auftritt, auch dann im Verhältnis zum Kunden als solcher gilt, wenn er eigentlich im Innenverhältnis Handels- oder Versicherungsvertreter ist. Diese Fälle dürften nicht selten sein, da der Auftritt gegenüber dem Kunden oft als der vielzitierte „treuhänderähnliche Sachwalter“ erfolgt.

Der Scheinmakler unterliegt in vollem Umfang den dargestellten Pflichten. Dabei kann zusätzlich das Problem auftreten, dass Vermögensschadenshaftpflichtversicherungen die Re-

gulierung in Frage stellen, wenn sich der Deckungsschutz nur auf eine Vertretertätigkeit bezieht.

Für die Gruppe der Mehrfachvertreter gilt ebenfalls, dass die neuen Regelungen im VVG zwar bestimmte Haftungstatbestände ausdrücklich regeln, gegenüber der bisherigen Rechtslage aber auch dort keine umwälzenden Neuerungen zu befürchten sind. Auch der Mehrfachagent unterliegt – ähnlich dem Makler – den bereits dargestellten Explorations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten.

Bei ihm ist allerdings zusätzlich zu berücksichtigen, dass er die Markt- und Informationsgrundlagen und die von ihm vertretenden Versicherungen anzugeben hat, wenn der Kunde nicht darauf durch gesonderte schriftliche Erklärung ausdrücklich verzichtet. Diese Pflicht schränkt allerdings den Pflichtenkreis insoweit ein, als – bei zutreffender Belehrung des Kunden – die Auswahlmöglichkeit sich nur auf diese Produkte bezieht.

#### Vermittler haftet persönlich

Für die Gruppe der Ausschließlichkeitsvertreter bestimmt das Gesetz ausdrücklich (auch) eine persönliche Haftung. Gegenüber der früher herrschenden Auffassung bedeutet dies eine Verschärfung. Sie führt allerdings – siehe oben – eine bereits eingeleitete Rechtsentwicklung nur zu Ende. In der Praxis gilt es allerdings beim Ausschließlichkeitsvertreter – wenn er offen als solcher auftritt – zu berücksichtigen, dass er nur ein Versicherungsunternehmen vertritt. Die beim Makler dargestellten Auswahl- und Vergleichspflichten treffen ihn in dieser Form nicht; trotzdem darf auch er keine offensichtlich ungeeignete Versicherung anbieten.

Bleibt festzuhalten, dass die neue Haftungssanktion des VVG die bestehende Rechtslage weniger verschärft als akzentuiert. Besonders betont wird allerdings die persönliche Haftung des Versicherungsvermittlers, unabhängig von dessen Status. Durch die nun erfolgte ausdrückliche gesetzliche Regelung wird das Bewusstsein von Vermittler und Kunden für die Thematik geschärft. Und das ist gut so.



#### DER AUTOR

Professor Dr. jur. **Thomas Zacher**, Kanzlei Zacher & Partner Rechtsanwälte, ist Vorstandsmitglied im Rechtsforum Finanzdienstleistung e.V.